

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 8 (1933)
Heft: 4

Artikel: Wärmespeicheröfen mit Gasheizung
Autor: Küng-Meyer, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesundes Blut abgezapft und dazu noch zum Schaden der Genossenschaften selber. Eine ein gewisses Maß überschreitende Sparsamkeit kann sich zur »Verschwendung« auswirken. Durch zu weit gehende Einsparungen werden sehr oft Realwerte einerseits und die Leistungsfähigkeit andererseits gefährdet. In ganz besonderem Maße trifft das auf die Unterhaltung von Gebäuden und Installationen zu. Wer hier zu enge Grenzen zieht, wird eines Tages nicht nur vor abnormal großen Reparaturen stehen, sondern auch mit Schrecken eine starke Entwertung wahrnehmen. Mit der Vernachlässigung des Gebäudeunterhaltes werden die zweiten und eventuell dritten Hypotheken gefährdet und der Kredit stark geschwächt. Für Baugenossenschaften, die mit Anteilschein und Darlehenskapital aus dem Arbeitnehmerstande arbeiten, entsteht die Pflicht der guten Unterhaltung der Gebäude und die Kredit- und Vertrauenswürdigkeit zu pflegen in ganz besonderem Maße. Damit wird auch Arbeit und Verdienst geboten und mancher Familie die Aufbringung der Miete eher ermöglicht.

Daß die *Ersparnisse an Hypothekarzinsauslagen* den Mietern nach Möglichkeit zugewiesen werden sollen, bildete weiteren Diskussionsstoff. Dies ist wohl Grundsatz jeder wirklich gemeinnützigen Baugenossenschaft. Auch da läßt sich kein genereller Maßstab anwenden, denn die Verhältnisse sind von Genossenschaft zu Genossenschaft verschieden. Dort, wo die Deckungen der Ausgaben und Amortisationen ungenügend sind und keine besondern Reserven bestehen, wird man diese Einsparungen im Interesse der Mieter und Gläubiger nur teilweise zu Rückvergütungen oder generellen Mietzinsreduktionen verwenden können. Etwas in dieser Hinsicht sollte aber möglichst überall geschehen, um der unter Lohnabbau, Teil- und Ganzarbeitslosigkeit leidenden Mieterschaft im Rahmen des Möglichen entgegenzukommen. Hierzu darf noch erwähnt werden, daß es nicht das erste sein sollte, die Darlehen- oder Anteilscheinzinse der Mieter heruntersudrücken, denn dieses Kapital ist immer noch das billigste. Es ist den Genossenschaften zu Zeiten übergeben worden, als noch andere Hypothekarzinse gefordert wurden. Dieses Kapital war es vielfach, das die Bauausführung überhaupt ermöglichte.

Wie immer und überall treibt die Krise und der mit ihr verbundene *Leerwohnungsstand* die wunderlichsten Blüten. Blüten, die zum Teil nicht nur die eigene Genossenschaft, sondern das gesamte gemeinnützige Bauen in finanzieller und moralischer Art mißkreditieren und schädigen. Wohnungsanpreisungen, die solche Tendenzen verfolgen oder aufkommen lassen, müssen unbedingt verschwinden. Es ist deshalb nicht von ungefähr, daß von höherer Warte aus der *Schaffung eines gemeinsamen Propagandaausschusses* das Wort geredet wurde. Es ist Tatsache, daß eine gut organisierte gemeinsame

Propaganda, die sich nicht nur auf das gemeinnützige Bauen, sondern auf das Genossenschaftswesen überhaupt beziehen würde, wohl geeignet wäre, dem gesamten Gebiete unendlich viel größere Dienste zu erweisen als die vielen teilweise auseinanderstrebenden, unzusammenhängenden Einzelpropaganden. Es handelt sich nicht nur um die Anpreisung von Artikeln, vorteilhafter Arbeitsleistung oder der Wohnungsvermittlung, sondern ebenso sehr soll sich eine solche Propaganda auch als Disziplin der Verbreitung und Vertiefung des genossenschaftlichen Gedankens auswirken. Die genossenschaftliche Produktion und Verteilung der Güter soll damit gefördert und gehoben und der Menschheit als Wirtschaftsträger der Zukunft vor Augen geführt werden. Mit diesen Äußerungen ist natürlich noch herzlich wenig getan, wenn sie nicht dazu anregen, der Schaffung einer solchen Propagandazentrale näher zu treten. Sozusagen alle Unternehmerverbände und -gruppen, die privaten Interessen unter Ausschaltung der Interessen für das Gesamtwohl dienen, haben solche Propagandazentralen und verfügen über eine außerordentlich große mächtige Presse, die ihren Zielen willfährig zur Verfügung steht. Sollte hier nicht ein Gegenpol geschaffen werden können?

Der Gedanke der *Zusammenlegung* kam ebenfalls zur Sprache. Gewiß ist dieser Gedanke gut; ist unter Umständen die einzige Möglichkeit, um eine gefährdete Genossenschaft zweckmäßig sanieren zu können. Es ist eben nicht so, wie ein Votant glaubte, daß dadurch Mehrspesen entstehen und es eigentlich die andern Genossenschaften nicht berühre, wenn die eine oder andere Genossenschaft sich nicht zu halten vermöge. Die Anregung ist sicher wohl überlegt und im Zusammenhang mit allfälligen Unterstützungsaktionen gedacht. Hierüber müßte von Fall zu Fall entschieden werden. Es kann dem Kredit erheischenden und auf dem Vertrauen beruhenden genossenschaftlichen Bauen durchaus nicht gleichgültig sein, wie die Öffentlichkeit denkt, denn nirgends wäre eine Enttäuschung gefährlicher. Dadurch würden nicht nur die »welkenden«, sondern auch die »blühenden« und als eine Wohltat für die Menschheit wirkenden genossenschaftlichen Gemeinschaften eines großen Teiles des Vertrauens beraubt. Die Öffentlichkeit ist ein strenger Richter. Diese Frage darf nicht vom Standpunkte der eigenen Unberührbarkeit aus angesehen werden.

Das sind einige Gedanken, die aus diesem instruktiven Diskussionsnachmittag hervorleuchten und es verdienen, in weitere Kreise getragen zu werden, um auch dort zum Nachdenken Anlaß zu geben. Vielleicht gibt es Gelegenheit, auf den einen oder andern Punkt später ausführlicher zurückzukommen.

J. Koller.

Wärmespeicheröfen mit Gasheizung

Von F. K ü n g - M e y e r, Zürich

Die Heizungstechnik bemüht sich, überall mit Neuigkeiten und weiterer Vervollkommenung das zu eringen, was dem einzelnen als äußerst bequem, aber auch billig und solid erscheint. Hörten wir von einer Zentralheizung, denn von einer solchen ist auch bei der nachfolgend erwähnten Heizung die Rede, die mit Oelprodukten, mit Teer oder anders betrieben wird, so lehnt sich die Neuerungen der Wärmespeicheröfen mit Gasheizung an die alte heimelige Kachelofenheizung in moderner Form an. Denn wir haben es hier mit eingebauter Heizung in Kachelöfen zu tun. Dabei könnten auch die

für frühere Heizzwecke mit Kohlen beschickten Stubenöfen mit der Neuerungen ausgerüstet werden, was freilich nicht rationell wäre, denn die Anschaffungskosten neuer Öfen mit der ganzen neuen Einrichtung wären nicht viel teurer. Vergessen wir auch nicht, daß bei schon bestehenden Häusern die Neueinrichtung einer zentralen Heizung oder sogenannten Blockheizung mit unzähligen Unannehmlichkeiten für die Hausbewohner verbunden wäre, daß oftmals Leitungsröhren hindernd in den Weg sich stellen und oftmals auch die Heizungskörper nicht mehr dort placiert werden können, wo sie ihren rechten

Zweck erfüllen. Ohne Zweifel hat die neue Heizungs-methode, der Wärmespeicherofen mit Gasheizung, viele Vorteile für sich. Da es überhaupt ein Schweizerfabrikat ist, verdient es um so mehr volle Beachtung.

Es ist ohne weiteres klar, daß dort, wo nicht mehr rußerzeugende oder die staubende Ofenheizung in Funktion ist, eine Gasheizung zentral, also von einer bestimmten Quelle aus, für den ganzen Häuserblock bedient wird oder auch als Einzelheizung die einzige hygienische Feuerungsanlage bedeutet. Dabei ist freilich die letztere Art infolge der bessern Anpassungsfähigkeit an den Wärmebedarf und der dadurch bedingten größeren Wirtschaftlichkeit im Betrieb der Zentralheizung überlegen. Statistisch berechnet, ist der Nutzeffekt bei Einzelheizung, gemessen im geheizten Raum, bei einem elektrischen Wärmespeicherofen etwa 97 Prozent, bei Gasheizung 80 bis 83 Prozent und bei der Zentralheizung 51 bis 56 Prozent. Daß nicht nur die Oekonomie der Einzelheizung, sondern auch die rein heiztechnischen Eigenschaften besser sind, wird wohl jeder bestätigen können, der die Verhältnisse in zentralgeheizten Miethäusern aus Erfahrung kennt.

Das Ideal einer Einzelheizung wäre ohne Zweifel eine solche mit elektrischem Wärmespeicherofen, ist aber trotz dem hohen Nutzeffekt noch eine so kostspielige Sache nicht nur der Anschaffung wegen, sondern weil der Betrieb noch zu teuer ist, als daß er Allgemeinheit werden könnte. Man macht neuerdings vielerorts deshalb Bestrebungen, das Gas für vermehrte Heizzwecke dienstbar zu machen. Diese Tatsache liegt sehr nahe-liegend, denn wir finden solches nahezu in jedem größeren Haushalt der Städte oder größeren Ortschaften vor.

Bei dem neuen System des Wärmespeicherofens mit Gasheizung ist die Tatsache neu, daß man den Gasbrenner nur eine relativ kurze Zeit mit voller Flamme wirken lassen muß und hierauf die Feuerung ganz abstellen kann, während man bei frühern Heizungen die

Gaszufuhr dauernd in Funktion zu halten hatte und der Brenner mit einem sogenannten Wärmerегler der entsprechenden Temperatur angepaßt wurde. Die neue Betriebsart erfordert selbstverständlich ein anderes Ofensystem als die bisher gebräuchlichen, und zwar ist es auf der Basis der Wärmespeicherung aufgebaut. Das Äußere des erwähnten Wärmespeicherofens mit Gasheizung besteht, wie bereits erwähnt, aus gebrannten oder emaillierten Kacheln, dessen Inneres jedoch nicht mit Rauchzügen ausgestattet ist, sondern eine feuerfeste wärmespeichernde Masse enthält, die von den Heizgasen, welche dem am Ofenfuß eingebauten Brenner entströmen, zickzackförmig durchzogen und damit zur Absorption dieses Heizgases gezwungen wird. Die Oberfläche der Wärmespeichermasse beträgt das Mehrfache der Ofenoberfläche, wodurch eine kalorische Ausnützung der Heizgase erwirkt wird, wie sie bei Gasöfen nicht intensiver gedacht werden kann. Praktisch kommt dies zur Auswirkung, daß diese Öfen, je nach Außentemperatur, noch 4 bis 6 Stunden Wärme abgeben, nachdem bereits der Brenner abgestellt ist. Diese hohe Leistung kann nur dadurch erreicht werden, daß mittels einer Vorrichtung der Ofen bei abgestellter Wärmequelle von der Außenluft abgeschlossen wird, so daß die aufgestapelten Wärmemengen nach und nach zum Verbräuche gelangen. Wie intensiv diese Wärmeabgabe aus der Speichermasse ist, geht daraus hervor, daß laut der Versuchsergebnisse die Innentemperatur des Ofens 20 Stunden nach gelöschtem Brenner noch über 90° C betrug. Die neue Gasheizung mit Wärmespeicherofen verdient ohne Zweifel große Beachtung, es haften ihr wesentlich große Vorteile gegenüber andern Heizungen an. Zu erwähnen sind die einfache Handhabung, der Wegfall jeglicher Asche, Staub und Ruß, die unbeschränkte Aufheizzeit nach Wahl, der billige Gaspreis, zum Beispiel bei Nacht. Dabei bedarf dieser Wärmespeicherofen bedeutend weniger Gas und ist besonders dort angebracht, wo eine individuelle und sparsame Raumheizung erwünscht ist.

Rechtsecke

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. jur. Klara Kaiser, Zürich 1, Tiefenhöfe 9.)

I.

Die Befugnis des Vorstandes der Genossenschaft zur Geschäftsführung richtet sich einerseits nach den Statuten, anderseits nach den Beschlüssen der Genossenschaft. Sofern diese nicht ausdrücklich etwas anderes verfügen, gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt. (Art. 699 OR.) Der Genossenschaftszweck muß in den Statuten umschrieben sein. (Art. 680, Ziffer 3.) Auch der übrige Inhalt der Statuten und all-fällige weitere Beschlüsse der Genossenschaft, das heißt der Generalversammlung oder des Gesamtvorstandes sind für die Bestimmung der Geschäftsbefugnis der Vorstandsmitglieder im einzelnen maßgebend. Wenn der Vorstand Geschäfte durchführt, die mit dem Genossenschaftszweck nichts zu tun haben, überschreitet er seine Geschäftsbefugnis. Dasselbe gilt, wenn er Geschäfte abschließt, die zwar innerhalb des genossenschaftlichen Aufgabengebietes liegen, zu deren Rechtsgültigkeit aber gemäß Statuten oder maßgebenden Beschlüssen die Mitwirkung anderer Genossenschaftsorgane, zum Beispiel eines Verwaltungsrates oder einer Kontrollstelle, vorgesehen ist und er diese Stellen übergeht.

Wer haftet für Geschäfte, die der Vorstand unter Überschreitung seiner Geschäftsbefugnis vornimmt?

Nach Art. 700 OR. gilt der Vorstand Drittpersonen gegenüber nur für solche Geschäfte und Rechtshandlungen für die Genossenschaft ermächtigt, die in den Bereich des genossenschaftlichen Zwecks gehören. Drittpersonen müssen sich also vor einem Geschäftsabschluß selber klar werden, ob der betreffende Vorstand innerhalb seiner Befugnis und daher für die Genossenschaft verbindlich handelt. Für das, was offenbar darüber hinausgeht, kann die Genossenschaft nicht belangt werden und muß sie auch nicht einstehen. Handelt der Vorstand anscheinend innerhalb des Aufgabengebietes der Genossenschaft und deshalb in den Augen der Außenstehenden mit Geschäftsbefugnis, in Tat und Wahrheit aber einem einschränkenden internen Genossenschaftsbeschluß zuwider, so wird zwar die Genossenschaft nach außen, das heißt gegenüber den gutgläubigen respektive nichts anderes wissenden Drittpersonen verpflichtet, kann sich aber an den betreffenden Vorstandsmitgliedern, die ihre Kompetenzen überschritten haben, schadlos halten. (Art. 55, Abs. 2, OR.)

II.

Die Sorgfaltspflicht des Mieters und die Pflicht der Rücksichtnahme auf die Hausgenossen ist in Art. 261 OR.

(Fortsetzung Seite 59)